

Vorblatt

Problem und Inhalt:

Es besteht ein Umsetzungsbedarf im österreichischen Recht hinsichtlich

1. der Richtlinie 2023/2668/EU (CELEX Nr. 32023L2668) zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L vom 30.11.2023 (die Frist für die Teilumsetzung endete am 21. Dezember 2025),
2. der Richtlinie 2024/869/EU (CELEX Nr. 32024L0869) zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG und der Richtlinie 98/24/EG hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen sowie für Diisocyanate, ABl. Nr. L vom 19.03.2024 (die Umsetzungsfrist endet am 9. April 2026) und
3. der Richtlinie 2004/37/EG (CELEX Nr. 32004L0037) über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004. Hier besteht noch ein Umsetzungsbedarf hinsichtlich einer Definition von keimzellmutagenen Arbeitsstoffen sowie Ergänzungen jener Arbeitsstoffe, die in Anhang I/Stoffliste der GKV als keimzellmutagen eingestuft sind.

Auf Bundesebene wurden die obgenannten Richtlinien mit der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über gefährliche Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2025 - GKV), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 339/2025, sowie durch die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2025 (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 339/2025, umgesetzt.

Da die Richtlinien 2023/2668/EU, 2024/869/EU und 2004/37/EG auch im Bedienstetenschutzrecht der burgenländischen Landes- und Gemeindebediensteten umzusetzen sind, soll dies mit einer Anpassung der auf dem Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetz 2001 basierenden Landes-Grenzwerte-Gesundheitsüberwachungsverordnung 2024 - L-GWGÜV 2024, LGBl. Nr. 57/2012, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 106/2024, erfolgen. Durch die Änderung der Landes-Grenzwerte-Gesundheitsüberwachungsverordnung 2024 werden die Umsetzungsvorschriften des Bundes im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes auf Landesebene inhaltlich durch Verweistechnik übernommen. Die Umsetzung der genannten Richtlinien erfolgt somit - um eine Angleichung an die Bundesrechtslage zu erwirken - durch Aktualisierung der Verweisungen auf die GKV und die VGÜ.

Das Vorhaben dient somit der Umsetzung der zitierten Richtlinien der Europäischen Union.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Richtlinien 2023/2668/EU zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L vom 30.11.2023 (CELEX Nr. 32023L2668) und die Richtlinie 2024/869/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG und der Richtlinie 98/24/EG hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen sowie für Diisocyanate, ABl. Nr. L vom 19.03.2024 (CELEX Nr. 32024L0869) werden, soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist, umgesetzt. Zudem wird die Richtlinie 2004/37/EG (CELEX Nr. 32004L0037) über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004, hinsichtlich einer Definition von keimzellmutagenen Arbeitsstoffen sowie Ergänzungen jener Arbeitsstoffe, die als keimzellmutagen eingestuft sind, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Es besteht ein Umsetzungsbedarf im österreichischen Recht hinsichtlich

1. der Richtlinie 2023/2668/EU (CELEX Nr. 32023L2668) zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L vom 30.11.2023 (die Frist für die Teilumsetzung endete am 21. Dezember 2025),
2. der Richtlinie 2024/869/EU (CELEX Nr. 32024L0869) zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG und der Richtlinie 98/24/EG hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen sowie für Diisocyanate, ABl. Nr. L vom 19.03.2024 (die Umsetzungsfrist endet am 9. April 2026) und
3. der Richtlinie 2004/37/EG (CELEX Nr. 32004L0037) über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004. Hier besteht noch ein Umsetzungsbedarf hinsichtlich einer Definition von keimzellmutagenen Arbeitsstoffen sowie Ergänzungen jener Arbeitsstoffe, die in Anhang I/Stoffliste der GKV als keimzellmutagen eingestuft sind.

Auf Bundesebene wurden die obgenannten Richtlinien mit der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über gefährliche Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2025 - GKV), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 339/2025, sowie durch die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2025 (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 339/2025, umgesetzt.

Da die Richtlinien 2023/2668/EU, 2024/869/EU und 2004/37/EG auch im Bedienstetenschutzrecht der burgenländischen Landes- und Gemeindebediensteten umzusetzen sind, soll dies mit einer Anpassung der auf dem Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetz 2001 basierenden Landes-Grenzwerte-Gesundheitsüberwachungsverordnung 2024 - L-GWGÜV 2024, LGBl. Nr. 57/2012, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 106/2024, erfolgen. Durch die Änderung der Landes-Grenzwerte-Gesundheitsüberwachungsverordnung 2024 werden die Umsetzungsvorschriften des Bundes im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes auf Landesebene inhaltlich durch Verweistechnik übernommen. Die Umsetzung der genannten Richtlinien erfolgt somit - um eine Angleichung an die Bundesrechtslage zu erwirken - durch Aktualisierung der Verweisungen auf die GKV und die VGÜ.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Landes-Grenzwerte-Gesundheitsüberwachungsverordnung 2024)

Zu Z 1 (Titel):

Im Kurztitel und in der Abkürzung der Landes-Grenzwerte-Gesundheitsüberwachungsverordnung 2024 soll die Jahreszahl entfallen, sodass der Titel künftig nicht mit jeder neuen Novellierung geändert werden muss.

Zu Z 2 (§ 1a Abs. 1):

Der Titel und die Fundstelle der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2024 (VGÜ) werden entsprechend der vom Bund vorgenommenen Änderung aktualisiert.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Einleitungssatz):

Die anzuwendenden Bestimmungen der Grenzwerteverordnung 2025 - GKV, BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II. Nr. 339/2025, werden auf Grund eines redaktionellen Versehens richtiggestellt; zudem wird der Verweis auf die Fundstelle der GKV aktualisiert. Zudem hat der Verweis auf Anhang VI der GKV zu entfallen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 3):

In die Z 3 wird zusätzlich zur Wortfolge „zuständiges Arbeitsinspektorat“ der Begriff „Arbeitsinspektorat“ eingefügt.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 1 Z 4):

§ 2 Abs. 1 wird um eine Z 4 ergänzt, in der klargestellt wird, dass die GKV nur mit der Maßgabe Anwendung finden soll, dass an die Stelle des für Arbeit zuständigen Bundesministers oder der Bundesministerin auf Landesebene das für Arbeit zuständige Mitglied der Landesregierung treten soll.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 3):

Die Ergänzung der Tabelle mit den entsprechenden Verweisen auf Bestimmungen des Bgld. BSchG 2001 ist auf Grund der Übernahme der bundesrechtlichen Bestimmungen der Grenzwerteverordnung 2025 -

GKV, BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 339/2025, und der darin enthaltenen Verweise auf Bestimmungen des ASchG notwendig.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 4):

Es erfolgt eine Aktualisierung der Fundstellen des verwiesenen Bundesrechts.

Zu Z 8 (§ 2 Abs. 7 und 8):

Der Verweis in § 27 Abs. 2 GKV auf das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und auf die Recycling-Baustoffverordnung und der Verweis in § 25a Abs. 2 Z 8 GKV auf die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) werden als statische Verweise in den vorliegenden Verordnungsentwurf übernommen.

Zu Z 9 (§ 3 Z 15 und 16):

Der Umsetzungshinweis wird hinsichtlich der Richtlinien 2023/2668/EU und 2024/869/EU ergänzt.

Zu Z 10 (§ 4 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten geregelt.